

GEMEINDE AITRANG / ALLGÄU



Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Aitrang Vom 14.12.1994

Inkrafttreten		01.01.1995
Geändert durch Satzung	vom	23.01.1997
	vom	15.11.1999
	vom	19.01.2001
	vom	10.11.2005

Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Aitrang

§ 1 Benutzungsberechtigung

Die Bücherei Aitrang ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Wer die Bücherei benutzen will, muss einen gültigen Personalausweis/Reisepass vorlegen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2 Verwaltungs- und Mahngebühren

(1) Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

für Erwachsene	8,00 €
für Familien	8,00 €

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden für jedes Medium Überziehungsgebühren erhoben:

Bei Büchern um zwei Wochen	je 0,30 €, jede weitere Woche	je 0,30 €,
bei CD`s und MC`s um zwei Wochen	je 0,30 €, jede weitere Woche	je 0,60 €

(3) Feriengäste können die Bücherei benutzen und bezahlen eine einmalige Schutzgebühr von 0,30 € je ausgeliehenes Medium.

§ 3 Leihfrist/Fernleihe

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Tonträger, Zeitschriften etc. 1 Woche. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entlehene Medien ohne Angaben von Gründen jederzeit zurückzufordern.

(2) Sachbücher, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.

§ 4 Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen.

§ 5 Benutzungsordnung/Benutzungssperre

(1) Mit Nutzung der Bücherei Aitrang werden gleichzeitig die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang anerkannt.

(2) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 6 Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 7 Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Bücherei ist jeweils montags in der Zeit von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten während der Ferien werden jeweils bekanntgegeben.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates Aitrang vom 06.12.1994 erlassen und tritt am 01.01.1995 in Kraft.